

# Alkoholverkaufsverbotsgesetz

Dieses Gesetz trat am 01.03.2010 in Kraft.

## **Zielsetzung:**

Ziel ist es, alkoholbeeinflussten Straftaten und Ordnungsstörungen im öffentlichen Raum während der Nachtzeit entgegenzutreten.

Darüber hinaus soll unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Möglichkeiten ein klares Signal gegen den Alkoholmissbrauch fördernde Preisgestaltung, insbesondere durch Pauschal- und Billigangebote, in der Gastronomie gesetzt werden.

Den **Alkoholmissbrauch fördernde Bewertungskonzepte** zeichnen sich dadurch aus, dass alkoholische Getränke ohne Mengenbegrenzung zu einem pauschalen oder unangemessen niedrigen Preis angeboten werden.

**Von dem Verbot** werden nur bestimmte Vermarktungskonzepte **erfasst**:

- „Koma- oder Ballermannpartys“
- Trinkwettbewerbe wie „Wettsaufen“ oder „Würfelsaufen“
- „Flatrate“ – oder „All-inclusive-Party“

**Vom Verbot nicht erfasst** werden solche Angebote der Gastronomie, bei denen zwar alkoholische Getränke zu einem pauschalen Preis angeboten werden, die aber in ihrer konkreten Ausgestaltung insbesondere hinsichtlich Preis, Anlass bzw. Adressatenkreis weder geeignet noch darauf ausgerichtet sind, dem Alkoholmissbrauch oder übermäßigen Alkoholkonsum Vorschub zu leisten.

- Silvestermenüs
- Büffetangebote inklusive freien Tischweins
- Weihnachtsangebote
- Pauschalangebote zur Ausrichtung von Feierlichkeiten wie Hochzeiten, Jubiläen und Geburtstagen
- „All-inclusive“-Angebote von Beherbergungsbetrieben
- Angebote der Werbung, wie Eröffnungsangebote zu besonders günstigen, nicht kostendeckenden Preisen, wie „erstes Getränk kostenlos oder nur die Hälfte“
- Gutscheinkaktionen
- Happy-Hour-Aktionen
- Weinproben
- Traditionelle Volksfeste

Es wird einheitlich am Höchstmaß des **Bußgelds** von 5 000 € festgehalten.